

Amtliche Bekanntmachung

3. Nachtragssatzung zur Satzung der Stadt Schenefeld über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungssatzung)

Aufgrund des § 4 in Verbindung mit § 24 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung - GO -) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.01.2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 6), und der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung - EntschVO) in der Fassung vom 03.05.2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 220), wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom 20.06.2019 folgende 3. Nachtragssatzung zur Satzung der Stadt Schenefeld über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungssatzung) vom 24.09.2009 erlassen:

§ 1

Der § 7 (Sonstige Beiräte) der Entschädigungssatzung wird um den folgenden Absatz 4 erweitert:

(4) Die/Der Behindertenbeauftragte erhält nach Maßgabe der Satzung für die Beauftragte oder den Beauftragten für Menschen mit Behinderungen in der Stadt Schenefeld eine Aufwandsentschädigung, deren Höhe in der Satzung festgesetzt ist.

§ 2

Diese 3. Nachtragssatzung tritt am 01.07.2019 in Kraft.

Die vorstehende Nachtragssatzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Schenefeld, den 21.06.2019

Stadt Schenefeld

gez. Küchenhof

Küchenhof
Bürgermeisterin